

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C - 2017/40902]

14 JANVIER 2013. — Arrêté royal portant exécution de la loi du 4 décembre 2012 modifiant le Code de la nationalité belge afin de rendre l'acquisition de la nationalité belge neutre du point de vue de l'immigration. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 14 janvier 2013 portant exécution de la loi du 4 décembre 2012 modifiant le Code de la nationalité belge afin de rendre l'acquisition de la nationalité belge neutre du point de vue de l'immigration (*Moniteur belge* du 21 janvier 2013, *err.* du 18 février 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C - 2017/40902]

14 JANUARI 2013. — Koninklijk besluit tot uitvoering van de wet van 4 december 2012 tot wijziging van het Wetboek van de Belgische nationaliteit teneinde het verkrijgen van de Belgische nationaliteit migratieneutraal te maken. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 14 januari 2013 tot uitvoering van de wet van 4 december 2012 tot wijziging van het Wetboek van de Belgische nationaliteit teneinde het verkrijgen van de Belgische nationaliteit migratieneutraal te maken (*Belgisch Staatsblad* van 21 januari 2013, *err.* van 18 februari 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C - 2017/40902]

14. JANUAR 2013 — Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die Belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

14. JANUAR 2013 — Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit

(...)

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit, insbesondere des Artikels 1 § 2 Absatz 1 Nr. 4 und 5 und Absatz 2, des Artikels 7bis § 2 Absatz 2, des Artikels 15 § 2 Absatz 2 und 7 und des Artikels 21 § 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Dezember 1995 zur Bestimmung des Inhalts des Formulars zur Beantragung der Einbürgerung und der dem Antrag auf Einbürgerung und der Staatsangehörigkeitserklärung beizufügenden Urkunden und Belege und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. April 1995 zur Abänderung des Einbürgerungsverfahrens und des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 1999, was die Anlage betrifft, und durch den Königlichen Erlass vom 4. Oktober 2000;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 6. Dezember 2012;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass das Gesetz vom 4. Dezember 2012 am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, dass dieses Gesetz nicht angewandt werden kann, wenn nicht bestimmt worden ist, auf welche Weise der Nachweis über die Kenntnis einer der Landessprachen zu erbringen ist, welche Fakten als schwerwiegende persönliche Fakten zu qualifizieren sind, welche Aufenthaltsdokumente als Nachweis des legalen Aufenthalts des Antragstellers zu berücksichtigen sind, welche Urkunden und Belege der Staatsangehörigkeitserklärung und dem Einbürgerungsantrag beizufügen sind, mit welchem Formular der Standesbeamte die fehlenden Schriftstücke notifizieren muss und mit welchem Formular ein Einbürgerungsantrag einzureichen ist, sodass es dringend geboten ist, dass die Verordnungsbestimmungen des vorliegenden Erlasses gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten können;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 52.588/2 des Staatsrates vom 27. Dezember 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Justiz und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen

Artikel 1 - Die Dokumente, die als Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen im Sinne von Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen sind, sind folgende:

1. entweder ein Diplom oder Zeugnis, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule in einer der drei Landessprachen ausgestellt wird und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

2. oder ein Diplom oder Zeugnis, das von einer Unterrichtsanstalt der Europäischen Union ausgestellt wird, das von einer Gemeinschaft als gleichwertig anerkannt wird, das mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht und in dem die Kenntnis einer der drei Landessprachen auf dem Niveau, wie in Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnt, bestätigt wird,

3. oder ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden absolviert worden ist,

4. oder ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass ein Eingliederungskursus, vorgesehen von der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Eingliederungskursus für den Hauptwohnort des Betroffenen zuständigen Behörde, belegt worden ist,

5. oder Dokumente, aus denen hervorgeht, dass der Betreffende während der letzten fünf Jahre ununterbrochen als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und/oder hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet hat. Zu diesem Zweck legt der Antragsteller folgende Dokumente vor:

a) Wenn der Betreffende Lohnempfänger im Privatsektor ist oder gewesen ist, legt er die vom Arbeitgeber ausgestellten Dokumente "individuelle Abrechnungen" vor.

b) Wenn der Betreffende Lohnempfänger im öffentlichen Dienst ist oder gewesen ist, legt er eine oder mehrere vom zuständigen Dienst der öffentlichen Verwaltung ausgestellte Bescheinigungen vor.

c) Wenn der Betreffende statutarischer Bediensteter im öffentlichen Dienst ist oder gewesen ist, legt er den Nachweis seiner endgültigen Ernennung zusammen mit der beziehungsweise den vom zuständigen Dienst der öffentlichen Verwaltung ausgestellten Bescheinigungen vor.

d) Wenn der Betreffende eine Berufstätigkeit als Selbständiger hauptberuflich ausübt oder ausgeübt hat, legt er den Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherungskasse für Selbständige zusammen mit dem Nachweis über die Entrichtung der Quartalssozialbeiträge während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums vor,

6. oder eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses einer der drei Landessprachen, die von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Einrichtung ausgestellt wird und die ein Sprachniveau belegt, das demjenigen entspricht, das aufgrund von Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verlangt wird,

7. oder ein Sprachzeugnis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen, das vom Auswahlbüro der Föderalverwaltung (SELOR) ausgestellt wird und das ein Sprachniveau belegt, das demjenigen entspricht, das aufgrund von Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verlangt wird,

8. oder eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses einer der drei Landessprachen, die von den Regionalen Ämtern für Arbeitsbeschaffung und Berufsausbildung ausgestellt wird und die ein Sprachniveau belegt, das demjenigen entspricht, das aufgrund von Artikel 1 § 2 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit verlangt wird.

KAPITEL II — *Bestimmung der schwerwiegenden persönlichen Fakten*

Art. 2 - Stellen schwerwiegende persönliche Fakten dar:

1. im Strafregister vermerkte strafrechtliche Verurteilungen zu einer effektiven Gefängnisstrafe, es sei denn, eine Rehabilitierung ist gewährt worden,

2. Taten, die zu einer in Nr. 1 erwähnten Verurteilung führen können und für die im Jahr vor der Erklärung oder dem Antrag bei der Staatsanwaltschaft eine Ermittlung begonnen hat, die noch anhängig ist,

3. Taten, die zu einer in Nr. 1 erwähnten Verurteilung führen können und für die eine gerichtliche Untersuchung noch anhängig ist,

4. Aktivitäten, die die grundlegenden Interessen des Staates gefährden oder gefährden könnten, so wie sie in den Artikeln 7 und 8 des Grundgesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste bestimmt sind,

5. die Tatsache, festgestellt durch eine formell rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung, dass der Betreffende seinen Schein für den legalen Aufenthalt auf der Grundlage einer Schein- oder Zwangsehe oder eines vorgetäuschten oder erzwungenen gesetzlichen Zusammenwohnens erhalten hat.

KAPITEL III — *Nachweis des legalen Aufenthalts*

Art. 3 - Folgende Aufenthaltsdokumente sind als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen:

1. der Aufenthaltsschein "B. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister", erstellt gemäß Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

2. der Aufenthaltsschein "C. Personalausweis für Ausländer", erstellt gemäß Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

3. der Aufenthaltsschein "Daueraufenthalt EG", erstellt gemäß Anlage 7bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

4. die "Anmeldebescheinigung", erstellt gemäß Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

5. das "Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts", erstellt gemäß Anlage 8bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

6. die "Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers", erstellt gemäß Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

7. die "Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers", erstellt gemäß Anlage 9bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Art. 4 - Folgende Aufenthaltsdokumente sind als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen:

1. der Aufenthaltsschein "A. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister B - zeitweiliger Aufenthalt", erstellt gemäß Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

2. der Aufenthaltsschein "B. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister", erstellt gemäß Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

3. die "H. Blaue Karte EU", erstellt gemäß Anlage 6bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

4. der "C. Personalausweis für Ausländer", erstellt gemäß Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

5. der Aufenthaltsschein "Daueraufenthalt EG", erstellt gemäß Anlage 7bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

6. die "Anmeldebescheinigung", erstellt gemäß Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

7. das "Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts", erstellt gemäß Anlage 8bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

8. die "Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers", erstellt gemäß Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

9. die "Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers", erstellt gemäß Anlage 9bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

10. das gemäß Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erstellte Dokument, sofern es in folgenden Fällen ausgestellt worden ist:

a) wenn es dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten unmöglich ist, den Ausländer unverzüglich in die Bevölkerungsregister einzutragen, oder wenn es ihm unmöglich ist, dem Ausländer das Aufenthaltsdokument, auf das er Anrecht hat, auszustellen,

b) wenn es dem für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständigen Minister oder seinem Beauftragten unmöglich ist, über den Antrag auf Erneuerung der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis, den der Ausländer vor Ablauf seiner derzeitigen Aufenthaltserlaubnis eingereicht hat, zu befinden.

KAPITEL IV — *Bestimmung der Urkunden und Belege, die der Staatsangehörigkeitserklärung beizufügen sind, und des Inhalts des Formulars zur Notifizierung der fehlenden Schriftstücke*

Art. 5 - Um den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 12bis § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, müssen der Staatsangehörigkeitserklärung folgende Urkunden und Belege beigefügt werden:

1. eines der folgenden Dokumente:

a) eine gleichlautende Abschrift der Geburtsurkunde des Betreffenden, für die je nach Fall die Formalitäten der Legalisation und der Übersetzung erfüllt sein müssen, und gegebenenfalls, wenn der Antragsteller ein anerkannter Flüchtling oder Staatenloser ist, eine Geburtsbescheinigung, die gemäß Artikel 57/6 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vom Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose ausgestellt wird,

b) für Länder, die erwähnt sind im Königlichen Erlass vom 17. Januar 2013 zur Festlegung der Liste der Länder, in denen der Erhalt von Geburtsurkunden unmöglich oder ausgesprochen schwierig ist: ein gleichwertiges Dokument, das von den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Geburtslandes ausgestellt wird,

c) falls es unmöglich oder ausgesprochen schwierig ist, sich eine gleichlautende Abschrift der in Buchstabe a) erwähnten Urkunde zu verschaffen: eine Offenkundigkeitsurkunde, so wie in Artikel 5 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehen, die gemäß Artikel 5 § 3 desselben Gesetzbuches homologiert wird,

d) falls es unmöglich ist, sich die in Buchstabe c) erwähnte Offenkundigkeitsurkunde zu verschaffen: eine gemäß Artikel 5 § 4 desselben Gesetzbuches abgegebene beeidigte Erklärung,

2. die vom Einnehmer des Registrierungsamtes ausgestellte Quittung, aus der hervorgeht, dass die betreffende Registrierungsgebühr entrichtet worden ist,

3. ein in Artikel 3 des vorliegenden Erlasses vorgesehenes Aufenthaltsdokument als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung,

4. für den Abgeber der Erklärung, der einen Bevollmächtigten benannt hat, um die Formalitäten in Bezug auf die Staatsangehörigkeitserklärung an seiner Stelle zu erledigen: die dem Bevollmächtigten erteilte authentische Sondervollmacht,

5. für die Person, die wegen einer geistigen Beeinträchtigung handlungsunfähig ist: der Nachweis, dass die Person, die sie vertritt, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr vorläufiger Verwalter ist.

Art. 6 - Um den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 12bis § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, müssen der Staatsangehörigkeitserklärung neben den in Artikel 5 erwähnten Dokumenten folgende Urkunden und Belege beigefügt werden:

1. eine Wohnortsbescheinigung mit Überblick der Adressen und Aufenthaltsorte des Betreffenden, mit der nachgewiesen wird, dass der Betreffende seit der Geburt seinen Hauptwohnsitz ununterbrochen in Belgien hat,

2. ein in Artikel 4 des vorliegenden Erlasses vorgesehenes Aufenthaltsdokument als Nachweis des legalen Aufenthalts seit der Geburt im Sinne von Artikel 7bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit.

Art. 7 - Um den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 12bis § 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, müssen der Staatsangehörigkeitserklärung neben den in Artikel 5 erwähnten Dokumenten folgende Urkunden und Belege beigefügt werden:

1. eine Wohnortsbescheinigung mit Überblick der Adressen und Aufenthaltsorte des Betreffenden, mit der nachgewiesen wird, dass der Betreffende während der fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung seinen Hauptwohntort ununterbrochen in Belgien hatte,

2. ein in Artikel 4 des vorliegenden Erlasses vorgesehenes Aufenthaltsdokument als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit während der fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung,

3. der Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen anhand eines der in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses bestimmten Beweismittel,

4. der Nachweis der sozialen Eingliederung, der nur wie folgt erbracht werden kann:

a) entweder anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule in einer der drei Landessprachen ausgestellt wird und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

b) oder anhand eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden absolviert worden ist,

c) oder anhand eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass ein Eingliederungskursus, vorgesehen von der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Eingliederungskursus für den Hauptwohntort des Betreffenden zuständigen Behörde, belegt worden ist,

d) oder anhand von Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass der Betreffende während der letzten fünf Jahre ununterbrochen als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und/oder hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet hat. Zu diesem Zweck legt der Betreffende folgende Dokumente vor:

- Wenn der Betreffende Lohnempfänger im Privatsektor ist oder gewesen ist, legt er die vom Arbeitgeber ausgestellten Dokumente "individuelle Abrechnungen" vor.

- Wenn der Betreffende Lohnempfänger im öffentlichen Dienst ist oder gewesen ist, legt er eine oder mehrere vom zuständigen Dienst der öffentlichen Verwaltung ausgestellte Bescheinigungen vor.

- Wenn der Betreffende statutarischer Bediensteter im öffentlichen Dienst ist oder gewesen ist, legt er den Nachweis seiner endgültigen Ernennung zusammen mit der beziehungsweise den vom zuständigen Dienst der öffentlichen Verwaltung ausgestellten Bescheinigungen vor.

- Wenn der Betreffende eine Berufstätigkeit als Selbständiger hauptberuflich ausübt oder ausgeübt hat, legt er den Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherungskasse für Selbständige zusammen mit dem Nachweis über die Entrichtung der Quartalssozialbeiträge während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums vor,

5. der Nachweis der wirtschaftlichen Beteiligung, der nur mit folgenden Beweismitteln erbracht werden kann:

a) Wenn der Betreffende Lohnempfänger im Privatsektor ist oder gewesen ist, legt er eine oder mehrere vom Arbeitgeber ausgestellte individuelle Abrechnungen vor, aus denen hervorgeht, dass im Laufe der letzten fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung mindestens vierhundertachtundsechzig Arbeitstage geleistet worden sind.

b) Wenn der Betreffende Lohnempfänger im öffentlichen Dienst ist oder gewesen ist, legt er eine oder mehrere vom zuständigen Dienst der öffentlichen Verwaltung ausgestellte Bescheinigungen vor, aus denen hervorgeht, dass im Laufe der letzten fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung mindestens vierhundertachtundsechzig Arbeitstage geleistet worden sind.

c) Wenn der Betreffende statutarischer Bediensteter im öffentlichen Dienst ist oder gewesen ist, legt er den Nachweis seiner endgültigen Ernennung zusammen mit einer oder mehreren vom zuständigen Dienst der öffentlichen Verwaltung ausgestellten Bescheinigungen vor, aus denen hervorgeht, dass im Laufe der letzten fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung mindestens vierhundertachtundsechzig Arbeitstage geleistet worden sind.

d) Wenn der Betreffende eine Berufstätigkeit als Selbständiger hauptberuflich ausübt oder ausgeübt hat, legt er ein Dokument vor, aus dem hervorgeht, dass im Laufe der letzten fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung die geschuldeten Quartalssozialbeiträge während mindestens sechs Quartalen entrichtet worden sind.

e) Wenn der Betreffende im Laufe der letzten fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe seiner Erklärung an einer in Artikel 12bis § 1 Nr. 2 Buchstabe d) erster und/oder zweiter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Ausbildung teilgenommen hat, muss die Dauer der oben erwähnten Ausbildung(en) von der erforderlichen Dauer der Berufstätigkeit von mindestens vierhundertachtundsechzig Tagen oder der Dauer der hauptberuflich ausgeübten Berufstätigkeit als Selbständiger abgezogen werden. In diesem Fall muss der Antragsteller nachweisen, dass er die eventuellen restlichen Arbeitstage auf die weiter oben festgelegte Weise geleistet hat.

Art. 8 - Um den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 12bis § 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, müssen der Staatsangehörigkeitserklärung neben den in Artikel 5 erwähnten Dokumenten folgende Urkunden und Belege beigefügt werden:

1. eine Wohnortsbescheinigung mit Überblick der Adressen und Aufenthaltsorte des Betreffenden, mit der nachgewiesen wird, dass der Betreffende während der fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung seinen Hauptwohntort ununterbrochen in Belgien hatte,

2. ein in Artikel 4 des vorliegenden Erlasses vorgesehenes Aufenthaltsdokument als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit während der fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung,

3. der Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen anhand eines der in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses bestimmten Beweismittel,

4. in den in Artikel 12*bis* § 1 Nr. 3 Buchstabe *d*) des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Fällen:

a) Wenn der Betreffende mit einer Person belgischer Staatsangehörigkeit verheiratet ist, legt er folgende Dokumente vor:

- eine gleichlautende Abschrift der Urkunde über die Eheschließung mit dem Ehepartner belgischer Staatsangehörigkeit; für die Urkunde müssen gegebenenfalls die Formalitäten der Legalisation und der Übersetzung erfüllt sein,

- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Ehepartner die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, sowie eine Wohnortsbescheinigung mit Überblick für jeden der Ehepartner als Nachweis des ehelichen Zusammenlebens in Belgien im Laufe der drei Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung.

b) Wenn der Betreffende Elternteil eines minderjährigen oder eines nicht für mündig erklärten minderjährigen belgischen Kindes ist, legt er folgende Dokumente vor:

- eine gleichlautende Abschrift der Geburtsurkunde des Kindes, für die je nach Fall die Formalitäten der Legalisation und der Übersetzung erfüllt sein müssen,

- der Nachweis, dass dem Kind die belgische Staatsangehörigkeit gemäß den Bestimmungen von Kapitel II des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt worden ist, sowie die Dokumente, mit denen das rechtliche Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und dem Betreffenden festgestellt werden kann; für die oben erwähnten Dokumente müssen je nach Fall die Formalitäten der Legalisation und der Übersetzung erfüllt sein,

5. der Nachweis der sozialen Eingliederung, der mit einem der folgenden Beweismittel erbracht wird:

a) anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule in einer der drei Landessprachen ausgestellt wird und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

b) anhand eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden absolviert worden ist, zusammen mit dem Nachweis, dass der Betreffende während der letzten fünf Jahre mindestens zweihundertvierunddreißig Arbeitstage als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und/oder hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet hat.

Der Nachweis, dass während der letzten fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung zweihundertvierunddreißig Arbeitstage geleistet worden sind, wird wie folgt erbracht:

- Wenn der Betreffende Lohnempfänger im Privatsektor ist oder gewesen ist, legt er eine oder mehrere von seinem Arbeitgeber ausgestellte individuelle Abrechnungen vor, oder wenn er Lohnempfänger im öffentlichen Dienst ist, legt er eine oder mehrere vom zuständigen Dienst der Verwaltung ausgestellte Bescheinigungen vor, aus denen hervorgeht, dass während der letzten fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung mindestens zweihundertvierunddreißig Arbeitstage geleistet worden sind.

- Wenn der Betreffende statutarischer Bediensteter im öffentlichen Dienst ist oder gewesen ist, legt er den Nachweis seiner endgültigen Ernennung zusammen mit einer oder mehreren vom zuständigen Dienst der Verwaltung ausgestellten Bescheinigungen vor, aus denen hervorgeht, dass während der letzten fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung mindestens zweihundertvierunddreißig Arbeitstage geleistet worden sind.

- Wenn der Betreffende Selbständiger ist, legt er ein Dokument vor, aus dem hervorgeht, dass er als hauptberuflicher Selbständiger in Belgien im Laufe der letzten fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung die geschuldeten Quartalssozialbeiträge während mindestens drei Quartalen entrichtet hat,

c) oder anhand eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass ein Eingliederungskursus, vorgesehen von der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Eingliederungskursus für den Hauptwohrt des Betreffenden zuständigen Behörde, belegt worden ist.

Art. 9 - Um den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 12*bis* § 1 Nr. 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, müssen der Staatsangehörigkeitserklärung neben den in Artikel 5 erwähnten Dokumenten folgende Urkunden und Belege beigefügt werden:

1. eine Wohnortsbescheinigung mit Überblick der Adressen und Aufenthaltsorte des Betreffenden, mit der nachgewiesen wird, dass der Betreffende während der fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung seinen Hauptwohrtort ununterbrochen in Belgien hatte,

2. ein in Artikel 4 des vorliegenden Erlasses erwähntes Aufenthaltsdokument als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit während der fünf Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung,

3. der Nachweis der Behinderung, der anhand einer Bescheinigung erbracht wird, die von der Generaldirektion Personen mit Behinderung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit als Nachweis für die Verringerung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung ausgestellt wird,

4. der Nachweis der Invalidität, der mit einem der folgenden Beweismittel erbracht werden kann:

a) anhand einer vom Versicherungsträger des Betreffenden ausgestellten Bescheinigung zur Anerkennung einer bleibenden Invalidität gemäß Artikel 100 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung und gemäß den Artikeln 19 und 20 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 zur Einführung einer Entschädigungs- und einer Mutterschaftsversicherung zugunsten der Selbständigen und der mithelfenden Ehepartner.

b) Wenn der Betreffende im Rahmen der Ausübung seines Amtes als statutarischer Bediensteter im öffentlichen Dienst aus Gesundheitsgründen vorzeitig pensioniert worden ist, legt er eine Bescheinigung vor, die vom Verwaltungsgesundheitsdienst der Behörde, für die er arbeitet oder gearbeitet hat, ausgestellt wird.

c) Wenn der Betreffende Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gewesen ist, legt er eine Bescheinigung vor, die vom Fonds für Arbeitsunfälle, vom Fonds für Berufskrankheiten oder von dem zuständigen medizinischen Dienst der Verwaltung, für die der Betreffende arbeitet oder gearbeitet hat, im Rahmen des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor oder einer gleichwertigen Regelung ausgestellt wird und aus der hervorgeht, dass er zu mindestens 66 Prozent bleibend arbeitsunfähig ist.

d) Wenn der Betreffende Opfer eines gemeinrechtlichen Unfalls gewesen ist, legt er eine Abschrift des formell rechtskräftig gewordenen Urteils oder Entscheids vor, die von der Kanzlei des Gerichts oder des Gerichtshofes ausgestellt wird und aus der hervorgeht, dass er zu mindestens 66 Prozent bleibend arbeitsunfähig ist.

Art. 10 - Um den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 12*bis* § 1 Nr. 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, müssen der Staatsangehörigkeitserklärung neben den in Artikel 5 erwähnten Dokumenten folgende Urkunden und Belege beigefügt werden:

1. eine Wohnortsbescheinigung mit Überblick der Adressen und Aufenthaltsorte des Betreffenden, mit der nachgewiesen wird, dass der Betreffende während der zehn Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung seinen Hauptwohntort ununterbrochen in Belgien hatte,

2. ein in Artikel 4 des vorliegenden Erlasses vorgesehenes Aufenthaltsdokument als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit während der zehn Jahre unmittelbar vor Abgabe der Erklärung,

3. der Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen anhand eines der in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses bestimmten Beweismittel,

4. eine Erklärung, der gegebenenfalls relevante Belege beigefügt werden und die Angaben enthält, nach denen der Antragsteller am wirtschaftlichen und soziokulturellen Leben seiner Aufnahmegemeinschaft teilnimmt.

Art. 11 - Das Muster des Formulars, in dem der Standesbeamte angibt, welche Schriftstücke in der Erklärung fehlen, wird gemäß dem Muster in Anlage 1 zu vorliegendem Erlass erstellt.

KAPITEL V — Bestimmung der Urkunden und Belege, die dem Einbürgerungsantrag beizufügen sind, und des Inhalts des Formulars zur Beantragung der Einbürgerung

Art. 12 - Der in Artikel 21 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnte Einbürgerungsantrag wird auf dem Formular erstellt, dessen Muster dem vorliegenden Erlass als Anlage 2 beigefügt ist.

Art. 13 - Um den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 19 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, müssen dem Einbürgerungsantrag folgende Urkunden und Belege beigefügt werden:

1. eines der folgenden Dokumente:

a) eine gleichlautende Abschrift der Geburtsurkunde des Betreffenden, für die je nach Fall die Formalitäten der Legalisation und der Übersetzung erfüllt sein müssen, und gegebenenfalls, wenn der Betreffende ein anerkannter Flüchtling oder Staatenloser ist, eine Geburtsbescheinigung, die gemäß Artikel 57/6 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vom Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose ausgestellt wird,

b) für Länder, die erwähnt sind im Königlichen Erlass vom 17. Januar 2013 zur Festlegung der Liste der Länder, in denen der Erhalt von Geburtsurkunden unmöglich oder ausgesprochen schwierig ist: ein gleichwertiges Dokument, das von den diplomatischen oder konsularischen Behörden des Geburtslandes ausgestellt wird,

c) falls es unmöglich oder ausgesprochen schwierig ist, sich eine gleichlautende Abschrift der in Buchstabe a) erwähnten Urkunde zu verschaffen: eine Offenkundigkeitsurkunde, so wie in Artikel 5 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehen, die gemäß Artikel 5 § 3 desselben Gesetzbuches homologiert wird,

d) falls es unmöglich ist, sich die in Buchstabe c) erwähnte Offenkundigkeitsurkunde zu verschaffen: eine gemäß Artikel 5 § 4 desselben Gesetzbuches abgegebene beeidigte Erklärung,

2. die vom Einnahmer des Registrierungsamtes ausgestellte Quittung, aus der hervorgeht, dass die betreffende Registrierungsgebühr entrichtet worden ist,

3. eine Wohnortsbescheinigung als Nachweis eines Hauptwohnortes in Belgien zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags,

4. ein in Artikel 3 des vorliegenden Erlasses vorgesehenes Aufenthaltsdokument als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags,

5. eine Darlegung der Gründe, weshalb es dem Betreffenden so gut wie unmöglich ist, die belgische Staatsangehörigkeit durch eine Staatsangehörigkeitserklärung gemäß Artikel 12*bis* § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zu erwerben,

6. in den in Artikel 19 § 1 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnten Fällen muss der Betreffende neben den in den oben erwähnten Nummern 1 bis 5 erwähnten Dokumenten außerordentliche Verdienste in einem der folgenden Bereiche nachweisen:

- im wissenschaftlichen Bereich: ein Doktorat,

- im sportlichen Bereich: Belege, aus denen hervorgeht, dass der Betreffende internationale Auswahlkriterien oder vom BOIK auferlegte Kriterien für Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele erfüllt hat oder sich in dem Fall befindet, wo der Verband der betreffenden Disziplin der Ansicht ist, dass er für Belgien einen Mehrwert darstellen kann im Hinblick auf die Qualifikationsrunde zu oder die Endrunde von Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen,

- im soziokulturellen Bereich: Belege, aus denen hervorgeht, dass der Betreffende die Endauswahl eines internationalen Kulturwettbewerbs erreicht hat oder eine internationale Auszeichnung wegen Verdiensten im kulturellen Bereich oder aufgrund seines sozialen und gesellschaftlichen Einsatzes erhalten hat,

7. Ausländer, die als Staatenlose anerkannt sind, wie in Artikel 19 § 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnt, müssen neben den in den Nummern 1, 2 und 4 erwähnten Dokumenten folgende Dokumente vorlegen:

a) eine Wohnortsbescheinigung mit Überblick der Adressen und Aufenthaltsorte, mit der nachgewiesen wird, dass der Betreffende während der zwei Jahre unmittelbar vor Einreichung des Antrags seinen Hauptwohntort ununterbrochen in Belgien hatte,

b) ein in Artikel 4 des vorliegenden Erlasses vorgesehenes Aufenthaltsdokument als Nachweis des legalen Aufenthalts im Sinne von Artikel 7*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit während der zwei Jahre unmittelbar vor Einreichung des Antrags,

c) die Abschrift eines formell rechtskräftig gewordenen Urteils oder Entscheids, in dem die Rechtsstellung als "anerkannter" Staatenloser im Sinne des am 28. September 1954 in New York abgeschlossenen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen bestätigt wird,

8. für den Antragsteller, der einen Bevollmächtigten benannt hat, um die Formalitäten in Bezug auf den Einbürgerungsantrag an seiner Stelle zu erledigen: die dem Bevollmächtigten erteilte authentische Sondervollmacht,

9. für die Person, die wegen einer geistigen Beeinträchtigung handlungsunfähig ist: der Nachweis, dass die Person, die sie vertritt, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr vorläufiger Verwalter ist.

KAPITEL VI — *Administrative Vereinfachung*

Art. 14 - § 1 - Bei der in Kapitel IV des vorliegenden Erlasses erwähnten Staatsangehörigkeitserklärung oder bei dem in Kapitel V des vorliegenden Erlasses erwähnten Einbürgerungsantrag ist der im Nationalregister registrierte Betreffende davon befreit, dem Standesbeamten oder der Einbürgerungskommission folgende Dokumente vorzulegen:

1. die in Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses erwähnte Bescheinigung über die belgische Staatsangehörigkeit des Ehepartners, sofern der Ehepartner am Datum der Staatsangehörigkeitserklärung oder des Einbürgerungsantrags in dem durch das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen geschaffenen Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen ist,

2. die in Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe *b*) des vorliegenden Erlasses erwähnte Bescheinigung über die belgische Staatsangehörigkeit des Kindes, sofern das Kind am Datum der Staatsangehörigkeitserklärung oder des Einbürgerungsantrags in dem in Nr. 1 erwähnten Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen ist,

3. die Wohnortsbescheinigung mit Überblick der Adressen und Aufenthaltsorte, wie in den Artikeln 6 Nr. 1, 7 Nr. 1, 8 Nr. 1, 9 Nr. 1 und in Artikel 13 Nr. 7 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses erwähnt, mit der nachgewiesen wird, dass der Betreffende je nach Fall seit der Geburt, seit zehn Jahren, seit fünf Jahren oder seit zwei Jahren seinen Hauptwohntort ununterbrochen in Belgien hat, sofern der Betreffende am Datum der Staatsangehörigkeitserklärung oder des Einbürgerungsantrags in dem in Nr. 1 erwähnten Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen ist,

4. die in Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses erwähnte Wohnortsbescheinigung mit Überblick für jeden der Ehepartner, mit der nachgewiesen wird, dass die Eheleute während mindestens dreier Jahre zusammengelebt haben, sofern jeder der Ehepartner am Datum der Staatsangehörigkeitserklärung oder des Einbürgerungsantrags in dem in Nr. 1 erwähnten Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen ist,

5. den Nachweis für den in Artikel 3 des vorliegenden Erlasses erwähnten Aufenthaltsschein, der zum Zeitpunkt der Einreichung der Staatsangehörigkeitserklärung oder des Einbürgerungsantrags verlangt wird,

6. den Überblick der in Artikel 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Aufenthaltsscheine, die während der Zeiträume vor der Staatsangehörigkeitserklärung oder dem Einbürgerungsantrag verlangt werden.

Der Standesbeamte oder die Einbürgerungskommission überprüft in diesem Fall die Daten anhand des Nationalregisters und fügt der Akte einen Auszug aus dem Nationalregister bei.

§ 2 - Die im Nationalregister aufgenommenen und in § 1 erwähnten Daten haben Beweiskraft bis zum Gegenbeweis.

§ 3 - Sofern diese Urkunden in der Gemeinde, in der die Staatsangehörigkeitserklärung oder der Einbürgerungsantrag eingereicht worden ist, ausgefertigt oder übertragen worden sind, ist der Betreffende davon befreit, dem Standesbeamten folgende Dokumente vorzulegen:

1. eine gleichlautende Abschrift der Urkunde beziehungsweise Urkunden, mit denen das Abstammungsverhältnis zwischen dem Betreffenden und dem Kind belgischer Staatsangehörigkeit festgestellt wird, wie in Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe *b*) des vorliegenden Erlasses erwähnt,

2. eine gleichlautende Abschrift der Geburtsurkunde des Betreffenden, wie in den Artikeln 5 Nr. 1 Buchstabe *a*) und 13 Nr. 1 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses erwähnt,

3. eine gleichlautende Abschrift der Geburtsurkunde des Kindes des Betreffenden, wie in Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe *b*) erster Gedankenstrich des vorliegenden Erlasses erwähnt,

4. eine gleichlautende Abschrift der Eheschlussurkunde des Betreffenden, wie in Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe *a*) des vorliegenden Erlasses erwähnt.

Der Standesbeamte fügt der Akte eine gleichlautende Abschrift dieser Urkunden bei.

KAPITEL VII — *Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 15 - Der Königliche Erlass vom 13. Dezember 1995 zur Bestimmung des Inhalts des Formulars zur Beantragung der Einbürgerung und der dem Antrag auf Einbürgerung und der Staatsangehörigkeitserklärung beizufügenden Urkunden und Belege und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. April 1995 zur Abänderung des Einbürgerungsverfahrens und des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 16. April und 4. Oktober 2000, wird aufgehoben.

Art. 16 - Die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 13. Dezember 1995 bleiben für die Anträge und Erklärungen anwendbar, die vor Inkrafttreten des Gesetzes, das ausgeführt wird, eingereicht worden sind.

Art. 17 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2013.

Art. 18 - Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Januar 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

A. TURTELBOOM

(...)